Der Begriff des Tierhalters im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans-Günther Glauer,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck von Hermann Heibers Buchdruckerei, Freiburg i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

I. Einleitung.

Abgrenzung des Stoffes der Abhandlung.

II. Abhandlung.

1. Teil. Bei dem Versuch einer Begriffsbestimmung des Tierhalters führt von den verschiedenen Arten der Interpretation

a) die nach dem Wortlaut des Gesetzes (§§ 833, 834) zu keiner Klärung des Begriffes. Aus dem Abs. 2 des § 833 ist jedoch zu ersehen, daß Tierhalter nur der sein kann, der verpflichtet und in der Lage ist, die Aufsicht über das Tier zu führen. Diese Folgerung wird durch § 834 bestätigt, aus dem ferner zu schließen ist, daß der Besitzdiener nicht Tierhalter sein kann.

b) Der Versuch einer Begriffsbestimmung aus der rechtshistorischen Entwicklung versagt gänzlich. An Hand des römischen, gemeinen und älteren deutschen Rechts und der neueren deutschen Partikulargesetzgebungen wird gezeigt, daß hieraus ein Schluß auf den heutigen Tierhalterbegriff nicht möglich ist. Auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum B. G. B. und zur Novelle vom 30. 5. 08 geben keinen Aufschluß.

c) Das Fehlen einer Begriffserklärung im Gesetz deutet darauf hin, daß eine Definition aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zu finden ist. Dieser versteht unter einem Tierhalter den, der ein Tier auf längere Dauer besitzt, es ernährt und ihm Unterhalt gewährt. Diese und die zu a) gewonnenen Begriffsmerkmale werden zusammengefaßt. Wie sich an Hand von praktischen Fällen erweist ist die so gewonnene Begriffsbestimmung zu eng. Das Erfordernis der längeren Dauer des Besitzes und des Ernährens und Gewährens von Unterhalt ist kein unbedingt notwendiges Begriffsmerkmal, wird daher aus der Begriffsbestimmung gestrichen.

d) Zu lösen ist die Frage aber nur unter Eingehen auf den dem § 833 zugrunde liegenden Haftungsgrund. Das Haftungsprinzip des B. G. B. ist das Verschuldensprinzip. Es gibt aber Fälle absoluter Haftung, darunter fällt der § 833. In der Literatur finden sich Versuche, den Grund einer solchen Haftung zu erklären einmal aus jedem einzelnen Fall, zum anderen aus einem einheitlichen Prinzip heraus, das sämtliche Fälle umfaßt. Die wichtigsten dieser

Versuche werden besprochen. Das Gefährdungsprinzip, nach dem denjenigen, der in seinem Interesse die Allgemeinheit außergewöhnlich gefährdet, auch eine besonders strenge Haftung treffen soll, wird als das dem § 833 zugrunde liegende Haftungsprinzip erkannt.

Die aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus dem allgemeinen Sprachgebrauch gefundene Begriffsbestimmung lautet unter Berücksichtigung dieses Haftungsprinzips:

> „Tierhalter ist derjenige, der ein Tier mit dem Willen besitzt, es im unmittelbaren eigenen Interesse zu benutzen, und verpflichtet und dazu in der Lage ist, die Aufsicht über das Tier zu führen."

2. Teil. Das Verhältnis des gefundenen Begriffes zu den in der Literatur vorhandenen Begriffsbestimmungen.

Die kritische Betrachtung ergibt, daß es falsch ist, den Eigentümer oder Eigenbesitzer als Tierhalter anzusehen, und daß der Streit, ob der Tierhalter das Tier im mittel- oder unmittelbaren Besitz haben muß, belanglos ist; entscheidend ist vielmehr der Besitz schlechthin mit dem Willen der Benutzung des Tieres im eigenen Interesse. Längere Dauer des Besitzes und Gewährung von Obdach und Unterhalt ist kein notwendiges Begriffsmerkmal. Der Tierhalter kann auch nicht erst aus der Tierestat heraus bestimmt werden.

3. Teil. Darüber, ob zur Tierhaltereigenschaft Geschäftsfähigkeit gehört, finden sich die verschiedensten Ansichten. Die einen bejahen diese Frage, die anderen lassen jeden geschäfts- und geschäftsunfähigen Menschen Tierhalter sein. Nach Ansicht des Verfassers ist die Geschäftsfähigkeit nicht entscheidend sondern nur zu prüfen, ob die Person den „spezifischen Tierhalterwillen" hat.

Die Frage, ob auch ein Schuldunfähiger als Tierhalter haften kann, ist für den Absatz 1 des § 833 zu bejahen, für den Absatz 2 zu verneinen.